

2025/10/104Beschlussvorlage der Verwaltung
öffentlich

Satzung des Behindertenbeirates

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Ingo Schultz	<i>Datum</i> 15.09.2025 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Sozialausschuss (Vorberatung)	16.09.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	09.10.2025	N
Stadtvertretung Kühlungsborn (Entscheidung)	16.10.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Ostseebad Kühlungsborn gemäß der Anlage 1.

Sachverhalt

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 10.04.2025 wurde ein Behindertenbeirat für die Stadt Ostseebad Kühlungsborn gegründet. Dieser hat sich mit der Satzung gemäß der Anlage 1 eine Handlungsgrundlage erarbeitet. Der Behindertenbeirat soll sich mit allen Themen im Ostseebad Kühlungsborn befassen und beteiligt werden, die die Interessen von Menschen mit Beeinträchtigungen betreffen. Er ist beratend für die Mitarbeiter des Rathauses, für die Stadtvertretung sowie für die Ausschüsse tätig. Ebenso vertritt der Behindertenbeirat die Belange der Bürger und bringt Informationen und Bedarfe in die Ausschüsse ein.

Finanzielle Auswirkungen

Ja / Nein

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs- und Folgekosten)	€
Jährliche Folgekosten	€
Eigenanteil	€
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge)	€
Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgelasten ohne kalkulatorische Kosten)	€
Veranschlagung im Haushaltsplan	Nein / Ja, mit €
• Produktkonto	

Anlage/n

1	Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (oeffentlich)
---	---



Satzung des Behindertenbeirates der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

vom 01.06.2025

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom Mai 2024 (GVOBl. S. 777), der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Bundesteilhabegesetz (BTHG), dem Grundgesetz Artikel 3, Absatz3, LBGG-MV v. 10.07.2006 i. d. F. v. 07.02.2019, wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 23.06.2022 sowie nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock die nachfolgende Satzung erlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

§ 1 Stellung des Beirates

(1) Der Behindertenbeirat der Stadt Ostseebad Kühlungsborn vertritt die Interessen und Belange der Bürger der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, deren Teilhabe am öffentlichen Leben beeinträchtigt ist, gegenüber der Öffentlichkeit, den Parteien, der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen, der Stadtverwaltung und ihren Ämtern.

(2) Der Behindertenbeirat soll dazu beitragen:

- die Belange von Menschen mit Beeinträchtigung gegenüber politischen Gremien, Behörden und der Öffentlichkeit zu vertreten
- die Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung in der Stadt Kühlungsborn zu verbessern und dazu bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten mitzuwirken
- durch Beratungsangebote Menschen mit Beeinträchtigung und deren Angehörigen zu unterstützen z.B. bei der Durchsetzung ihrer Rechte
- die Vernetzung von Menschen mit Beeinträchtigung untereinander sowie mit Organisationen, Verbänden, Vereinen und anderen relevanten Akteuren im Ostseebad Kühlungsborn zu ermöglichen
- Initiativen zu unterstützen oder zu entwickeln, die zu einer verbesserten gleichberechtigten Teilhabe beitragen

(3) Der Behindertenbeirat ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiges Organ der Menschen mit Beeinträchtigung. Seine Arbeit ist getragen vom Geist gegenseitiger Achtung im Rahmen des Grundgesetzes und des freiheitlichen Rechtsstaates einer demokratischen Verfassung, der Respektierung unterschiedlicher Anschauungen, der Toleranz und der Integration und Teilhabe aller Menschen.



§ 2 Aufgaben des Beirates

(1) Wesentliche Aufgaben des Behindertenbeirates des Ostseebades Kühlungsborn sind:

- die kommunalen Organe und Gremien (Stadtverwaltung, Stadtvertretung, Ausschüsse) bei Bedarf zu beraten
- die verantwortlichen Stellen auf spezifische Probleme von Menschen mit Beeinträchtigung aufmerksam zu machen und die Bearbeitung zu verfolgen
- Empfehlungen zur Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung einzubringen
- Bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen zur Teilhabeverbesserung mitzuwirken
- Ansprechpartner für Menschen mit Beeinträchtigung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zu sein
- Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Menschen mit Beeinträchtigung zu leisten

§ 3 Rechte und Pflichten des Beirates

(1) Dem Behindertenbeirat wird das Recht eingeräumt, durch den Vorsitzenden oder einem vom Behindertenbeirat bestimmten Vertreter, Sachfragen im zuständigen Ausschuss erörtern zu lassen.

(2) Der Vorsitzende oder ein vom Behindertenbeirat bestimmter Vertreter, kann beratend an den Ausschusssitzungen teilnehmen, in denen Anliegen von beeinträchtigten Menschen behandelt werden. Dafür hat der Behindertenbeirat Rede- und Antragsrecht.

(3) Der Vorsitzende oder ein vom Behindertenbeirat bestimmter Vertreter wird bei Bedarf als Sachverständiger zu Ausschusssitzungen eingeladen.

(4) Der Bürgervorsteher sorgt dafür, dass dem Behindertenbeirat die Tagesordnung und Vorlagen für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung rechtzeitig (gleichzeitig mit den Stadtvertretern) zur Kenntnis gelangen, damit Belange von Menschen mit Beeinträchtigung berücksichtigt werden können.

(5) Der Behindertenbeirat gibt zum Jahresende einen Bericht in Form einer Schriftinformation über die geleistete Arbeit und anstehende Themen an die Stadtvertretung und den Bürgermeister.

§ 4 Zusammensetzung des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus höchstens 9 Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Behindertenbeirates müssen Bürger der Stadt Ostseebad Kühlungsborn oder einer benachbarten Gemeinde sein.

(3) Die Mitglieder sollen durch ihre Kenntnisse oder Fähigkeiten besonders geeignet sein, um behindertenpolitische Interessen zu vertreten.



§ 5 Wahl des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Die nicht gewählten Kandidaten bilden eine Nachrückerliste.
- (2) Die Kandidaten können von Vereinen, Verbänden, Fraktionen der Stadtvertretung oder sich selbst vorgeschlagen werden. Der Wahlvorschlag soll eine Begründung enthalten. Spätestens vier Wochen vor der Wahl sind die Vorschläge beim Behindertenbeirat einzureichen.
- (3) Die Wahl findet auf einer Versammlung von interessierten Bürgern der Stadt Kühlungsborn statt.

§ 6

Vorstand

- (1) Spätestens vier Wochen nach der Wahl treffen sich die gewählten Kandidaten zur konstituierenden Sitzung. Der bisherige Vorsitzende leitet die Sitzung bis der Behindertenbeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden gewählt hat. Der Behindertenbeirat wählt anschließend aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese Personen bilden den Vorstand des Behindertenbeirates.
- (2) Der Behindertenbeirat wird nach außen durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 7 Arbeitsweise

- (1) Der Behindertenbeirat tagt in der Regel monatlich, mindestens jedoch sechs Mal im Jahr. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.
- (2) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über jede Sitzung des Behindertenbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie enthält mindestens Tag, Ort, Zeit und Dauer der Sitzung, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie Anträge und Beschlüsse.
- (4) Der Behindertenbeirat kann zur besseren Bewältigung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, in denen die Mitglieder entsprechend ihrer Interessen und Fähigkeiten zum Wohle beeinträchtigter Menschen wirken, z.B.:
- Öffentlichkeitsarbeit,
 - Mobilität, Verkehrsprobleme
 - Planen, Bauen, Wohnen
 - Inklusion in Bildung, Erziehung und Berufsleben
 - Gesundheit, Soziales, Kultur, Sport, Tourismus
 - Behörden, Anträge, andere Ansprechpartner



(5) Der Behindertenbeirat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben sachverständige Ansprechpartner zu seinen Sitzungen einladen.

§ 8 Sonstiges

(1) Die materielle und finanzielle Sicherstellung der Arbeit erfolgt auf Antrag des Behindertenbeirates im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Die Stadt stellt dem Behindertenbeirat Räume für deren Sitzungen und für die Durchführung erforderlicher Sprechstunden zur Verfügung.

(2) Für die Mitglieder des Behindertenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse M-V (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich M-V (Haftpflichtdeckungsschutz)

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt
Ostseebad Kühlungsborn, den

Bürgermeisterin